



*Soziale Dienste der Kapuziner*

# **Statuten des Vereins slw Soziale Dienste der Kapuziner**

# Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz des Vereins und Vereinsjahr .....	<b>3</b>
Der Verein bezweckt .....	<b>4</b>
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	<b>5</b>
Arten der Mitgliedschaft .....	<b>8</b>
Erwerb der Mitgliedschaft .....	<b>8</b>
Beendigung der Mitgliedschaft .....	<b>8</b>
Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	<b>9</b>
Organe des Vereins sind .....	<b>9</b>
Generalversammlung .....	<b>10</b>
Aufgabenkreis der Generalversammlung .....	<b>11</b>
Vertretung nach außen .....	<b>11</b>
Leitungsorgan .....	<b>11</b>
Das Kuratorium .....	<b>12</b>
Aufgabenkreis des Kuratoriums .....	<b>12</b>
Der Vorstand .....	<b>14</b>
Besondere Obliegenheiten einzelner Kuratoriumsmitglieder .....	<b>15</b>
Die Rechnungsprüfer .....	<b>16</b>
Das Schiedsgericht .....	<b>16</b>
Sektion Vorarlberg und Liechtenstein .....	<b>17</b>
Auflösung des Vereins .....	<b>18</b>



## Präambel

Der Verein ist ein vom Kapuzinerorden ins Leben gerufener privater, kirchlich-caritativer, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

Der Verein bietet insbesondere Kindern und jungen Menschen eine christliche Weltanschauung im Geist franziskanischer Lebenswerte an.

## § 1

### **Name, Sitz des Vereins und Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen »slw Soziale Dienste der Kapuziner«
2. Er hat seinen Sitz in Axams.
3. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Staatsgebiet der Republik Österreich und des Fürstentums Liechtenstein, und kann sich auf weitere Länder erstrecken.
4. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

## § 2

# Der Verein bezweckt

1. vorwiegend sozialgefährdeten Kindern im Vorschul- und Pflichtschulalter alle erforderlichen Hilfen zu vermitteln,
2. sozialgefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, bei der Führung eines selbständigen und eigenverantwortlichen Lebens behilflich zu sein,
3. Kindern, jungen und erwachsenen Menschen mit Behinderung, in medizinischer, therapeutischer, schulischer und pflegerischer Hinsicht im Kindergarten- und Schulalter sowie nach der Erfüllung der Schulpflicht umfassende, ganzheitliche Förderung und Betreuung zukommen zu lassen, und diese zur größtmöglichen Selbständigkeit und Teilhabe in der Gesellschaft zu führen,
4. Familien, die durch Behinderung und soziale Not betroffen sind, zu entlasten und zu begleiten,
5. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in pädagogischer und ganzheitlicher Hinsicht so zu fördern, zu beraten, zu bilden, zu erziehen, zu pflegen, für ihre Unterbringung zu sorgen, zu betreuen und so auf Ihrem Lebensweg zu begleiten, dass sie unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund zu einem geistig, seelisch und körperlich gesundem Menschen reifen und zu gesunden, selbstbewussten und glücklichen Menschen werden können, die befähigt sind, an sozialen, religiösen und moralischen Werten orientierte Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen, um in Freiheits- und Friedenliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken (Formulierung aus dem Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 14).
6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet, sie erfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Allfällige Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten im Wesentlichen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

## § 3

# Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
  
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Die Errichtung, der Erwerb sowie die Führung und der Betrieb von gemeinnützigen und im Wesentlichen mildtätigen Einrichtungen zur ganzheitlichen Unterstützung, Beratung, Bildung, Erziehung, Förderung, Pflege, Betreuung und Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit und ohne Behinderungen, wie auch von sozial benachteiligten Menschen.
  - b) Produktion von Materialien für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, auch in elektronischer Form, Herausgabe von Publikationen.
  - c) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
  - d) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Aussendungen aller Art, die geeignet sind, den Mitarbeitern und der Bevölkerung soziale, menschliche, christliche und franziskanische Werte zu vermitteln.
  - e) Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen Einrichtungsträgern.
  - f) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Betreuungspersonen und der betroffenen Familien.
  - g) Verbreitung der Vereinszeitschrift »fidelis«, von Büchern, Broschüren und Zeitschriften.
  - h) Forschung, Bildung und wissenschaftliche Begleitung im medizinisch-therapeutischen und pädagogisch-psychologischen Bereich in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Universitätsinstituten, Wissenschaftlern und Fachkräften. Die Erreichung des Vereinszweckes ist gebunden an begleitende wissenschaftliche Tätigkeit: Findung neuer Wege in der ganzheitlichen Förderung sozial benachteiligter Menschen und der notwendigen Qualitätssicherung und -verbesserung.
  - i) Dokumentation und Publikation
  - j) Organisation und Durchführung von Kongressen, Vorträgen, Symposien, Lehrgängen und Seminaren.
  - k) Materielle Unterstützung für in Not geratene Kinder und Familien, sowie von Einrichtungen, die sich um solche Kinder und Familien kümmern.
  - l) Das Halten von Beteiligungen, insofern dadurch die Verwirklichung des Vereinszweckes unterstützt wird, insbesondere die Beteiligung an der vom Verein gegründeten iSd § 37 BAO mildtätigen Betriebsgesellschaft »slw Soziale Dienste GmbH«.
  - m) Der Verein kann zur Verwirklichung der begünstigten Vereinszwecke Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen.  
Erfüllen nicht alle kooperierenden Körperschaften die Voraussetzungen nach §§ 34 bis 47 BAO, muss sichergestellt sein, dass die Erfordernisse des § 40 Abs 3 Z 1 und Z 2 BAO eingehalten werden.

- n) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Einrichtungen erbringen, wobei diesfalls eine Zwecküberschneidung bestehen muss. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit der Gesellschaft ausgeübt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Überlassung von Arbeitskräften.
- o) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- p) Der Verein kann selbst teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- q) Der Verein kann Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) mit ausdrücklicher Zweckwidmung an andere spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG weitergeben, wenn diese Einrichtungen zumindest einen der in diesen Vereinsstatuten niedergelegten begünstigten Vereinszwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO).
- r) Die Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) ohne ausdrückliche Zweckwidmung ist nur im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen zulässig.
- s) Der Verein kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO Geldmittel mit entsprechender Widmung für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

3. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge, die von der Generalversammlung der Höhe nach und die Mitglieder betreffend festgesetzt werden
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen aller Art
  - c) Spenden und Sammlungen
  - d) Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige öffentliche und private Zuwendungen
  - e) Subventionen und Förderungen
  - f) Leistungsentgelte und Kostenersätze durch Personen, die Leistungen oder Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen
  - g) Kostenersätze durch öffentliche Stellen, Entgelte der Sozialhilfeträger und Zuschüsse der öffentlichen Hand
  - h) Entgelte von dritter Seite
  - i) Sponsorenmittel
  - j) Werbeeinnahmen
  - k) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, usw.) und aus der Vermögensverwertung
  - l) Einnahmen aus Mittelzuwendungen nach Maßgabe des § 40a Z 1 BAO
  - m) Entgelte aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO
  - n) Entgelte aus Kooperationen im Sinne des § 40 Abs. 3 Z 1 und Z 2 BAO
  - o) Entgelte aus Lieferungen und sonstigen Leistungen gem. § 40a Z 2 BAO
  - p) Beiträge aus öffentlichen Mitteln und sonstige Erträge
  - q) Erträge aus nicht auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung des begünstigten Unternehmenszwecks unvermeidbar ist, in Wettbewerb treten
  
4. Die Vereinsgebarung unterliegt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

## § 4

### Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, insbesondere auch die Kuratoren, Förderinnen und Förderer sowie die Bezieher der Mitgliederzeitschrift »fidelis«.
3. Ehrenmitglieder:
  - a) Ständige Ehrenmitglieder des Vereins sind der Diözesanbischof der Diözese Innsbruck und die ehemaligen Präsides des Vereins.
  - b) Sonstige Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um das slw vom Kuratorium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als allenfalls von ihnen eingezahlte Kapitalbeträge und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung dieser Sacheinlagen zu berechnen ist.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen werden.
2. Das Kuratorium kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch das Kuratorium.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Beendigung der Mitarbeit oder des Bezuges der Mitgliederzeitschrift sowie durch Streichung oder durch Ausschluss mittels Kuratoriumsbescheid.
2. Der Austritt ist auch durch schriftliche oder mündliche Erklärung jederzeit möglich.
3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bleibt dem Kuratorium vorbehalten..

## § 7

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

## § 8

# Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung
- Das Kuratorium
- Der Vorstand
- Zwei Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

## § 9

# Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie soll in der Regel jährlich, muss aber wenigstens alle drei Jahre stattfinden Sie wird vom Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator einberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Wunsch des Präses, des Vorstands oder auf Beschluss des Kuratoriums oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer bzw. wenn es 1/10 der Mitglieder verlangt, innerhalb von vier Monaten stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder rechtzeitig durch die Mitgliederzeitschrift »fidelis« einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind über den geprüften Jahresabschluss zu informieren. Erfolgt dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welche nur persönlich abgegeben werden kann. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
9. Die Generalversammlung ist unter der Voraussetzung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch die der Vereinszweck (§ 2) geändert wird oder durch die der Verein aufgelöst werden sollte, werden erst wirksam mit der Zustimmung des Präses oder einem von ihm ernannten Vertreter aus den Reihen des Kapuzinerordens.
11. Die Abgabe der Stimme erfolgt mit Handzeichen.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses, bei dessen Verhinderung eine von ihm bestimmte Vertretung aus den Reihen des Kapuzinerordens oder ansonsten der Sprecher des Vorstands bzw. dessen Stellvertreter.

## § 10

# Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Kuratoriums und des Rechnungsprüfers, soweit keine Bestimmungen in § 13 und § 16 dagegenstehen.
3. Entlastung des Kuratoriums und des Vorstands.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der betroffenen Mitglieder.
5. Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

## § 11

# Vertretung nach außen

Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten einzeln.

Bei außergewöhnlichen Geschäften, das sind

- der An- oder Verkauf von Liegenschaften,
- die Verpfändung oder sonstiger Belastung von Liegenschaften,
- die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
- die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem jährlichen Volumen von mehr als EUR 70.000,- im Einzelfall

wird der Verein nur rechtsgültig vertreten, insofern zwei Mitglieder des Vorstands zeichnen.

## § 12

# Leitungsorgan

Die Geschäfte des Vereins werden nach den folgenden Bestimmungen durch das Kuratorium und den Vorstand geführt.

Kuratorium und Vorstand sind das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

## § 13

### Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus:

- dem Präses,
- den Mitgliedern des Vorstands,
- bis zu zwei weiteren, vom Präses bestimmte Mitglieder der Brüdergemeinschaft der Kapuziner, wobei ein Bruder nach Tunlichkeit die Funktion des Mitgliederreferenten einnimmt,
- dem Kurator für die Sektion Vorarlberg und Liechtenstein.

Sowie durch die von der Generalversammlung zu wählenden Kuratoren, also

- zwei bis sechs nicht dem Kapuzinerorden angehörenden Mitgliedern.

Darüber hinaus aus den kooptierten Mitgliedern.

## § 14

### Aufgabenkreis des Kuratoriums

1. Das Kuratorium steht dafür ein, dass die mit der Gründung angestrebte Arbeit im franziskanischen Geist und die Förderung christlichen Lebens im Verein weitergetragen wird.

Die ideelle und strategische Leitungsaufgabe des Kuratoriums wirkt im Innenverhältnis. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Bestellung und Abberufung des Vorstands. Bei der Bestellung und Abberufung des Vorstandes kommt den Mitgliedern des Vorstandes und den Nominierten zum Vorstand kein Stimmrecht zu.
- b) Die Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, insbesondere die Festlegung einer etwaigen Resortverteilung sowie die Festlegung von Geschäften, für die ein Beschluss durch das Kuratorium notwendig ist. Dies betrifft jedenfalls die strategische Planung für den Verein, grundsätzliche organisatorische Änderungen der Vereinsstruktur, die Beschlüsse über außergewöhnliche Geschäfte gemäß § 10a dieser Satzung sowie über Budget und Jahresabschluss des Vereins.
- c) Beschluss über die Einrichtung eigener Rechnungskreise.
- d) Beschlüsse über Zweckwidmungen und Verwendungsbestimmungen von Vereinsvermögen.
- e) Der Vorstand hat dem Kuratorium regelmäßig Bericht über die aktuellen Entwicklungen im Verein zu erstatten.
- f) Vorbereitung der Generalversammlung

- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern sowie Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
  - h) Belange, die vom Präses oder vom Vorstand dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Das Kuratorium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Kuratorium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Kuratoriums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  3. Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Kuratoriums.
  4. Das Kuratorium wird vom Vorstand aus eigenem oder auf Antrag zumindest eines Kuratoriumsmitglieds schriftlich oder mündlich einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  5. Die Sitzungen des Kuratoriums können auch in elektronischer Form (z.B. Telefon- und Videokonferenzen) oder in hybrider Form (unter Hinzuziehung einzelner Mitglieder in elektronischer Form) stattfinden.
  6. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn allen Kuratoriumsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht wurde und von keinem Mitglied ein Einspruch gegen die Beschlussfassung am Umlaufweg erhoben wurde.
  7. Den Vorsitz führt der Präses, bei Verhinderung eine von ihm bestimmte Vertretung aus den Reihen des Kapuzinerordens oder der Sprecher des Vorstands oder dessen Stellvertreter.
  8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Kuratoriumsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
  9. Die Kuratoriumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
  10. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Einlangen der Rücktrittserklärung wirksam.

## § 15

### Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Bei der Bestellung und Abberufung des Vorstandes kommt den Mitgliedern des Vorstandes und den Nominierten zum Vorstand kein Stimmrecht zu. Der Vorstand besteht aus dem Sprecher des Vorstands sowie zumindest einem weiteren Mitglied, wobei für den Sprecher des Vorstands vom Kuratorium eine Stellvertretung zu ernennen ist. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Vereins nach außen entsprechend der Regelungen im §11, sohin einzelne Aufgaben nicht durch diese Statuten anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Kuratoriums fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. In einem solchen Fall ist das zuständige Vereinsorgan baldmöglichst einzuberufen und mit diesen Angelegenheiten zu befassen.
4. Der Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstands jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder tatsächlich informiert wurden, von keinem Vorstandsmitglied dem Sitzungstermin widersprochen wurde und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Vorstandes den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können persönlich, telefonisch, elektronisch oder hybrid erfolgen. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn allen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht wurde und von keinem Mitglied ein Einspruch gegen die Beschlussfassung am Umlaufweg erhoben wurde.
5. Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands kann ehrenamtlich (ohne Entgelt, Ersatz von angemessenen Auslagen möglich) oder gegen Entgelt erfolgen. Die Höhe eines etwaigen Entgelts ist vom Kuratorium festzulegen, wobei besonderes Augenmerk auf die Angemessenheit des Entgeltes und die Einhaltung öffentlicher Vorgaben zu legen ist.
6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Vorstands durch die Enthebung durch das Kuratorium oder den Rücktritt.

## § 16

# Besondere Obliegenheiten einzelner Kuratoriumsmitglieder

1. Der Verein steht Kraft seiner geschichtlichen Entwicklung unter dem ehrenvollen ideellen Vorsitz des jeweiligen Provinzials der Nordtiroler Kapuzinerprovinz oder dessen Rechtsnachfolger, dem der Vorsitz als Präses in Generalversammlung und Kuratorium zukommt. Er kann sich dazu durch ein anderes, von ihm ernanntes Mitglied des Kapuzinerordens vertreten lassen.
2. Der Präses, bei dessen Verhinderung der von ihm ernannte Vertreter aus dem Kapuzinerorden oder der Sprecher des Vorstandes oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Kuratorium. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Kuratoriums fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. In einem solchen Fall ist das zuständige Vereinsorgan baldmöglichst einzuberufen und mit diesen Angelegenheiten zu befassen.
3. Der Präses und der Vorstand können jederzeit fachkundige Personen ohne Sitz und Stimme als beratende Mitglieder in das Kuratorium kooptieren. Beschlüsse, durch die der Vereinszweck (§ 2) geändert wird oder durch die der Verein aufgelöst werden sollte, werden erst wirksam mit der Zustimmung des Präses oder des von ihm ernannten Vertreters aus dem Kapuzinerorden.
4. Der Vorstand leitet als bevollmächtigter Vertreter des Vereins den gesamten Geschäftsgang des Vereins. Er hat für die Ausführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu sorgen sowie alle Aufgaben der Vereinsgeschäftsführung wahrzunehmen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
5. Der Mitgliederreferent hat die Aufgabe,
  - a) die Idee des slw in der Bevölkerung zu verbreiten;
  - b) neue Förderer sowie Mitglieder für den Verein zu werben;
  - c) mit diesen, mit den Niederlassungen des Kapuzinerordens und mit den Pfarreien Kontakte zu pflegen.
6. Dem jeweils vom Kuratorium ernannten Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Kuratoriums.

## § 17

### Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses sowie die Einhaltung der Bestimmung des § 3 Abs. (4) dieser Statuten. Sie haben dem Kuratorium und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstands sein.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. So lange die Voraussetzungen des § 22 Abs. (2) VerG vorliegen bzw. sich der Verein freiwillig einer Jahresabschlussprüfung gemäß § 22 Abs. (2) VerG unterzieht, ist eine Bestellung von Rechnungsprüfern nicht erforderlich.

## § 18

### Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von sieben Tagen dem Kuratorium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier wählen mit Stimmenmehrheit aus den Vereinsmitgliedern einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 19

# Sektion Vorarlberg und Liechtenstein

1. Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung des Seraphischen Liebeswerkes in Vorarlberg und Liechtenstein besteht ab 01.09.2012 eine Vereinssektion Vorarlberg und Liechtenstein mit dem Namen »Soziale Dienste der Kapuziner – Sektion Vorarlberg und Liechtenstein«.
2. Der Sektion gehören alle Vereinsmitglieder mit ordentlichem Hauptwohnsitz in Vorarlberg oder Liechtenstein an.
3. Die Sektionsversammlung – also ein Treffen aller der Sektion angehörenden Mitglieder – findet alle drei Jahre statt und hat mit einfacher Mehrheit einen Sektionsausschuss zu wählen.
4. Sämtliche Spenden und Zuwendungen, die für die Sektion Vorarlberg und Liechtenstein einlangen, sind zweckbestimmt für die Arbeit der Sektion Vorarlberg und Liechtenstein gewidmet und bilden ein eigenes Sondervermögen. Sie sind über einen eigenen Rechnungskreis und eigene Bankkonten abzuwickeln. Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Sektionsausschuss.
5. Der Sektionsausschuss kann im Rahmen von zu erlassenden Richtlinien eine oder mehrere Personen bestimmen, die im Rahmen dieser Richtlinien über die Mittelverwendung entscheiden. Dem Sektionsausschuss ist bei den Sitzungen über die Mittelverwendung zu berichten.
6. Der Sektionsausschuss besteht jedenfalls aus einem Vorsitzendem, der nach Möglichkeit dem Kapuzinerorden angehört und vom Präses oder dessen Vertreter aus dem Kapuzinerorden bestellt wird, dem Diözesanbischof der Diözese Feldkirch, sowie fünf weiteren Mitgliedern, die vom Sektionsausschuss gewählt werden. Er soll möglichst vierteljährlich tagen und hat die Aufgabe soziale Projekte auszuwählen, die durch den Verein umgesetzt werden sollen.
7. Ein Mitglied des Sektionsausschusses wird von diesem als Kurator in das Kuratorium entsandt. Er hat die Aufgabe, die Anliegen der Sektion im Kuratorium zu vertreten und über die Arbeit der Sektion Vorarlberg und Liechtenstein zu berichten.
8. Erfolgt keine Bestellung des Sektionsausschusses durch die Mitgliederversammlung und keine Bestellung des Vorsitzenden, so hat das Kuratorium eine interimistische Sektionsgeschäftsführung zu bestellen, die bis zur Wahl des Sektionsausschusses beziehungsweise der Bestellung des Vorsitzenden die Geschäfte der Sektion führt.

## § 20

# Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung des Präses oder des von ihm ernannten Vertreters aus dem Kapuzinerorden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen des Vereins treuhändig an die Caritas der Diözese Innsbruck mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für die in diesen Statuten unter § 2 angeführten begünstigten Zwecke zu übergeben, wenn die Caritas der Diözese Innsbruck die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 - 47 BAO erfüllt. Sollte die Caritas der Diözese Innsbruck im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, oder nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34 - 47 BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.  
In diesem Fall ist von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen, welcher Körperschaft das verbleibende Vermögen zu übergeben ist.